

ADDISON |
Geschäftsbedingungen

—
Allgemeine Bedingungen für
die Softwarelizenz, Software-
pflege sowie Erbringung von
Dienstleistungen

Stand 01 | 2009



ADDISON

My Style of Business



Allgemeine Bedingungen für die Softwarelizenz, Softwarepflege sowie Erbringung von Dienstleistungen

Stand 01.01.2009

Diese Allgemeine Bedingungen für die Softwarelizenzierung, Softwarepflege sowie Dienstleistungen („Allgemeine Bedingungen“) gelten für Leistungen, die die im Auftrag genannte jeweilige ADDISON Service und Vertriebs GmbH („ADDISON Service und Vertrieb“) und die ADDISON Software und Service GmbH, Stuttgarter Straße 35, 71638 Ludwigsburg („ADDISON Software und Service“) gegenüber dem Kunden („Lizenznehmer“) erbringen. Soweit die Parteibezeichnung ADDISON verwendet wird, bezeichnet dies sowohl ADDISON Service und Vertrieb als auch ADDISON Software und Service, wobei jeweils jede Gesellschaft für sich alleine in Bezug genommen wird.

I. Softwarelizenzbedingungen

1. Einräumung von Nutzungsrechten

1.1 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von ADDISON Service und Vertrieb und entsprechend ihrem Inhalt oder durch Lieferung und Leistung zustande. Mit Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühr räumt ADDISON Service und Vertrieb dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare, auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Recht ein, die im Auftrag bzw. in der Anlage zum Auftrag aufgeführten Computerprogramme („Lizenzgegenstand“) nach Maßgabe dieser Softwarelizenzbedingungen zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und zu dekompileieren.

1.2 Das Recht zur Nutzung und Verwertung ist beschränkt auf den in der Auftragsbestätigung genannten Zweck („Nutzungszweck“).

1.3 Das Recht zur Vervielfältigung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf die Installation des Lizenzgegenstands auf einem im unmittelbaren Besitz des Lizenznehmers stehenden Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks und auf eine Vervielfältigung, die notwendig ist für das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern des Lizenzgegenstands sowie auf das Recht zur Anfertigung einer Sicherungskopie vom Lizenzgegenstand durch eine gemäß § 69d Abs. 2 UrhG hierzu berechtigte Person.

1.4 Das Recht zur Bearbeitung des Lizenzgegenstands ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität des Lizenzgegenstands.

1.5 Das Recht zur Dekompilierung des Lizenzgegenstands wird nur unter der Bedingung des § 69e Abs. 1 Nrn.

1 bis 3 UrhG und im Rahmen des § 69e Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 UrhG gewährt.

1.6 Die Einräumung der vorstehend genannten Nutzungsrechte an dem Lizenzgegenstand setzt den wirksamen Abschluss eines Softwarepflegevertrags zwischen dem Lizenznehmer und ADDISON Software und Service voraus, für den die in Abschnitt II. genannten Softwarepflegebedingungen gelten; mit Ende des Softwarepflegevertrags endet gleichzeitig das dem Lizenznehmer gewährte Nutzungsrecht an dem Lizenzgegenstand (auflösende Bedingung).

1.7 Der Lizenzgegenstand enthält Computerprogramme, die von Dritten stammen und die dem Lizenznehmer kostenlos auf Basis der Lizenzbestimmungen des Dritten überlassen werden, die diesen Programmen in einer Textdatei beigelegt sind und unter www.chiark.greenend.org.uk/~sgtatham/putty/licence.html eingesehen werden können. Die jeweiligen Programme sind in der Softwaredokumentation als von Dritten stammende Programme gekennzeichnet.

1.8 Weitergehende Nutzungs- und Verwertungsrechte am Lizenzgegenstand werden dem Lizenznehmer nicht eingeräumt. Der Lizenznehmer ist insbesondere nicht berechtigt, den Lizenzgegenstand zu vermieten oder im Rahmen eines Application Service Providing zu nutzen.

2. Leistungsumfang

ADDISON Service und Vertrieb übergibt dem Lizenznehmer den Lizenzgegenstand im Objektcode auf maschinenlesbaren Programmträgern einschließlich der Produktbeschreibung in elektronischer Form. Der Leistungsumfang des Lizenzgegenstands ergibt sich aus der Produktbeschreibung. Der Lizenznehmer ist nur berechtigt, den Lizenzgegenstand entsprechend dieser Produktbeschreibung einzusetzen und zu benutzen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgegenstand nicht an Dritte weiterzugeben, den Lizenzgegenstand ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder Dritten die Nutzung des Programms zu gestatten.

3. Programmübergabe

Die Übergabe des Lizenzgegenstands erfolgt zu dem vereinbarten Termin. Der Lizenznehmer stellt sicher, dass zu diesem Termin die nach der Produktbeschreibung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere bezüglich Hardware und Netzwerk sowie die Bereitstellung von Mitarbeitern zur Einweisung, sofern dies vereinbart ist.

4. Softwareinstallation, Einweisung

Die Installation des Lizenzgegenstandes durch ADDISON Service und Vertrieb sowie die Einweisung des für die Nutzung des Lizenzgegenstandes vorgesehenen Personals

können als Dienstleistungen vom Lizenznehmer beauftragt werden.

5. Sachmängelgewährleistung

5.1 ADDISON Service und Vertrieb gewährleistet, dass der Lizenzgegenstand im Wesentlichen der Produktbeschreibung entspricht. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen ist die Gewährleistung auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

5.2 Verlangt der Lizenznehmer wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat ADDISON Service und Vertrieb das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Wenn der Lizenznehmer ADDISON Service und Vertrieb nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn eine angemessene Anzahl an Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuchen ohne Erfolg geblieben sind, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines work-around erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist ADDISON Service und Vertrieb unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen ihrer Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

5.3 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Lizenznehmers bleiben unberührt.

5.4 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate. Die Verjährung beginnt mit Lieferung des ersten Vervielfältigungsstücks des Lizenzgegenstands einschließlich des Benutzerhandbuchs zu laufen.

5.5 Der Lizenznehmer untersucht den Lizenzgegenstand unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an ADDISON Service und Vertrieb ab.

5.6 Schadensersatzansprüche unterliegen den Einschränkungen von Abschnitt III. Ziffer 2.

5.7 Änderungen oder Erweiterungen der Leistungen oder gelieferten Sachen, die der Lizenznehmer selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Gewährleistung von ADDISON Service und Vertrieb entfallen, es sei denn, der Lizenznehmer weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. ADDISON Service und Vertrieb steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Lizenznehmer zurückzuführen sind.

5.8 ADDISON Service und Vertrieb kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Lizenznehmer die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an ADDISON Service und Vertrieb bezahlt hat.

6. Gewährleistung für Rechtsmängel

6.1 ADDISON Service und Vertrieb leistet Gewähr dafür, dass der Lizenzgegenstand frei von Rechten Dritter ist, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

6.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat ADDISON Service und Vertrieb alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf ihre Kosten den Lizenzgegenstand gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Lizenznehmer wird ADDISON Service und Vertrieb von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und ADDISON Service und Vertrieb sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Software gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

6.3 Soweit Rechtsmängel bestehen, ist ADDISON Service und Vertrieb (a) nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstands beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) den Lizenzgegenstand in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass er fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität des Lizenzgegenstands nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Lizenznehmer entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

6.4 Scheitert die Freistellung gemäß Abschnitt I. Ziffer 6.3 binnen einer vom Lizenznehmer gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Lizenzvertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

6.5 Im Übrigen gelten Abschnitt I. Ziffern 5.4, 5.6 und 5.8 entsprechend.

7. Schnittstellenprogrammierung, Datenmigration, Customizing

7.1 Sofern der Lizenznehmer ADDISON Service und Vertrieb im Rahmen der Lizenzierung des Lizenzgegenstands auch mit der Programmierung von Schnittstellen und/oder der Migration und/oder dem Customizing des Lizenzgegenstandes beauftragt, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Vertragsgemäßheit der Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch nach sieben Tagen zu überprüfen, bei Vertragsgemäßheit diese unverzüglich abzunehmen und dies ADDISON Service und Vertrieb unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Abnahme kann nur schriftlich und unter Angabe eines Mängelberichts, aus dem die Umstände des Mangels in einer reproduzierbaren Form geschlossen werden können, verweigert werden. Wegen unwesentlicher Mängel der Leistungen kann die Abnahme nicht verweigert werden. Wird die Abnahme bis zum Ablauf der Prüffrist nicht erklärt, obwohl die Leistungen die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale im Wesentlichen erfüllen, oder verweigert der Lizenznehmer die Abnahme ohne hinreichenden Grund, so gelten die Leistungen als abgenommen. Weiterhin gilt die Abnahme dann als erklärt, wenn der Lizenznehmer das Leistungsergebnis operativ in seinem Betrieb einsetzt, ohne aufgetretene Mängel zu rügen.

7.2 ADDISON Service und Vertrieb erhält vom Lizenznehmer alle für die Programmierung von Schnittstellen, die Migration von Daten sowie das Customizing benötigten Unterlagen, Informationen und Daten.

7.3 Hinsichtlich der für den Lizenznehmer von ADDISON Service und Vertrieb programmierten Schnittstellen übergibt ADDISON Service und Vertrieb dem Lizenznehmer diese Programme im Objektcode auf maschinenlesbaren Datenträgern. Die Überlassung des Quellcodes ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Hinsichtlich des Umfangs des Nutzungsrechts an solchen Leistungen gelten Abschnitt I. Ziffern 1 und 2 entsprechend.

II. Softwarepflegebedingungen (Weiterentwicklung und Pflege)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen ist die Pflege des Lizenzgegenstands durch ADDISON Software und Service gegen Zahlung einer jährlichen Pflegegebühr. Die Wartung von Computer-Hardware ist nicht Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen.

2. Pflegeleistungen

2.1 Die Softwarepflege umfasst folgende Leistungen:

a) Behandlung von Fehlern oder sonstigen Mängeln des Lizenzgegenstands, die ADDISON Software und Service unabhängig von der Nutzung des Lizenzgegenstands durch den Lizenznehmer bekannt werden. Bestehende Ge-

währleistungsrechte des Lizenznehmers bleiben unberührt;

b) Behandlung von Fehlern, die während der ordnungsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstands auftreten oder in der zugehörigen Programmdokumentation offenkundig werden (nach Ablauf der Gewährleistungsfrist entsprechend Abschnitt I. Ziffern 5.4 und 6.5);

c) die Überlassung der jeweils neuesten Programmversionen des im Auftrag genannten Lizenzgegenstands im Objektcode im Namen und auf Rechnung von ADDISON Software und Service. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt durch ADDISON Software und Service entsprechend Abschnitt II. Ziffern 1 und 2;

d) die Aktualisierung der Softwaredokumentation. Soweit eine erhebliche Änderung des Funktionsumfangs oder der Bedienung des Lizenzgegenstands erfolgt, wird eine neue Dokumentation überlassen. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt durch ADDISON Software und Service entsprechend Abschnitt II. Ziffern 1 und 2;

e) die Bereitstellung einer entgeltlichen telefonischen Beratungsstelle ("Hotline"). Vom Lizenznehmer schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gemeldete Fehler oder sonstige Mängel des Lizenzgegenstands werden baldmöglichst während der Geschäftszeiten von ADDISON Service und Vertrieb telefonisch oder per E-Mail beantwortet.

2.2 Die Pflegedienste umfassen nicht folgende Leistungen:

a) einen kostenfreien Beratungsdienst; der Lizenznehmer kann über die Hotline während der Geschäftszeiten von ADDISON Service und Vertrieb bei Fehlern und zur Bedienung des Lizenzgegenstands Auskünfte und Lösungshinweise einholen. ADDISON ist berechtigt dafür Entgelt zu berechnen;

b) Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz des Lizenzgegenstands in einer anderen als der in der Produktbeschreibung angegebenen Systemumgebung notwendig werden;

c) Pflegeleistungen, die nach einem Eingriff des Lizenznehmers oder eines Dritten in den Programmcode Lizenzgegenstands erforderlich werden;

d) Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit des Lizenzgegenstands mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand dieser Softwarepflegebedingungen sind;

2.3 Die Fehlerbehandlung im Sinne dieser Softwarepflegebedingungen umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind. ADDISON übernimmt keine Haftung für die Behebung des Fehlers. Leistungen der Fehlerbehandlung können nach Wahl von ADDISON auch durch eine Umgehung, Update- oder Upgrade-Lieferung und nach Absprache mit dem Lizenznehmer auch durch Lieferung einer neuen Version im Namen und auf

Rechnung von ADDISON Software und Service erfolgen. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt durch ADDISON Software und Service entsprechend Abschnitt II. Ziffern 1 und 2.

3. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

3.1 Bei schriftlichen Problemmeldungen hat der Lizenznehmer den Namen, die Telefondurchwahl sowie die E-Mail-Adresse des das Problem meldenden Mitarbeiters anzugeben.

3.2 Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Problemen hat der Lizenznehmer die von ADDISON erteilten Hinweise zu befolgen. Gegebenenfalls hat der Lizenznehmer Checklisten von ADDISON zu verwenden.

3.3 Der Lizenznehmer muss seine Fehlermeldungen und Fragen nach besten Kräften präzisieren. Er hat hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückzugreifen.

3.4 Während erforderlicher Testläufe sind hierfür kompetente Mitarbeiter des Lizenznehmers persönlich anwesend, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Gegebenenfalls sind andere Arbeiten mit der Computeranlage während der Zeit der Pflegearbeiten einzustellen.

3.5 Der Lizenznehmer gestattet ADDISON den Fernzugriff auf den beim Lizenznehmer installierten Lizenzgegenstand und stellt die hierfür erforderlichen Verbindungen nach Anweisung von ADDISON auf eigene Kosten her.

3.6 Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass der im Rahmen des Lizenzvertrages bereitgestellte Lizenzgegenstand aufgrund von Gesetzesänderungen einer ständigen Aktualisierung durch Einspielen neuer Programmversionen erfordert. Die im Rahmen dieser Softwarepflegebedingungen zur Verfügung gestellten neuesten Programmversionen hat der Lizenznehmer umgehend nach deren Bereitstellung zu installieren. Kommt der Lizenznehmer dieser Verpflichtung nicht nach und wird ADDISON aus oder im Zusammenhang mit diesem Umstand in Anspruch genommen, stellt der Lizenznehmer ADDISON von den erhobenen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

3.7 Vor der Installation der neuesten Programmversion hat der Lizenznehmer eine Datensicherung vorzunehmen, die zur Wiederherstellung der Daten und des lauffähigen Systems in seiner letzten Installationsversion geeignet ist.

3.8 Während der Vertragslaufzeit kann die Änderung der Systemvoraussetzungen für den Lizenzgegenstand notwendig werden (bspw. unterstütztes Betriebssystem wird vom Hersteller nicht mehr gewartet). ADDISON ist daher berechtigt, im zumutbaren Rahmen die Systemvoraussetzungen zu ändern. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass seine IT-Systeme den geänderten Hardware-Anforderungen und Systemvoraussetzungen Rechnung tragen.

4. Mängel

Die Haftung für Mängel der im Rahmen dieser Softwarepflegebedingungen zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach Abschnitt I. Ziffern 5 und 6.

III. Dienstleistungen

1. Gegenstand von Dienstleistungen

1.1 Gegenstand dieser besonderen Bedingungen ist die Erbringung von Dienstleistungen durch ADDISON. Gegenstand von Dienstleistungen können insbesondere folgende Leistungen sein. Einen Erfolg schuldet ADDISON hinsichtlich der Dienstleistungen nicht.

1.2 Softwareinstallation/Einweisung
Bei entsprechender Beauftragung durch den Lizenznehmer installiert ADDISON den Lizenzgegenstand und leitet das für die Nutzung vorgesehene Personal im Umgang mit dem Lizenzgegenstand an. Diese Leistungen sind entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen ADDISON Preisliste zu vergüten, sofern im Auftrag nichts Abweichendes geregelt ist.

1.3 Individuelle Workshops/Schulungen für
Lizenznehmer
Bei entsprechender Beauftragung durch den Lizenznehmer führt ADDISON individuelle Workshops oder Schulungen für den Lizenznehmer durch. Für Durchführung sonstiger Seminare und Schulungen gelten die Teilnahmebedingungen von ADDISON.

2. Mitwirkung

2.1 Der Lizenznehmer hat ADDISON über alle Umstände vollständig zu informieren, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen relevant sind. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig vereinbart, ist ADDISON nicht verpflichtet, vom Lizenznehmer zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

2.2 Soweit zur Erbringung der Leistungen von ADDISON Geräte des Kunden erforderlich sind, wird der Kunde diese auf eigenen Kosten ADDISON rechtzeitig zur Verfügung stellen.

3. Haftung

Bei Dienstleistungen bestehen keine Ansprüche aus Gewährleistung. Hinsichtlich Schadensersatzansprüchen finden die Regelungen in Abschnitt IV. Ziffer 2 Anwendung.

IV. Allgemeine Regelungen

Ergänzend zu den in den Abschnitten I., II. und III. aufgeführten Softwarelizenz-, Softwarepflege- und Dienstleistungsbedingungen gelten die nachfolgenden allgemeinen Regelungen.

1. Vergütung und Zahlungsbedingungen

1.1 Bei der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte am Lizenzgegenstand handelt es sich um eine Einmalvergütung; für die Softwarepflege schuldet der Lizenznehmer eine laufende Vergütung. Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Lizenznehmer mit Rechnungsstellung fällig. Die für Pflegeleistungen vereinbarte Vergütung ist jährlich im Voraus zu bezahlen. Bei ¼-jährlicher Bezahlung werden 5 %, bei ½-jährlicher Zahlung werden 3 % Ratenzuschlag erhoben. Der Lizenznehmer ermächtigt ADDISON die Pflegegebühren im Lastschriftverfahren einzuziehen. Der Lizenznehmer hat für die erforderliche Deckung seines Bankkontos zu sorgen.

1.2 Nach Ablauf eines Vertragsjahres, erstmals jedoch zwölf Monate nach Unterzeichnung des Auftrags, kann ADDISON Software und Service die Vergütung für Pflegeleistungen anpassen. Bei Erhöhung der Pflegegebühr um mehr als 5 % gegenüber dem jeweils vorhergehenden Vertragsjahr kann der Lizenznehmer den Softwarepflegevertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung kündigen.

1.3 Leistungen außerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs sind entsprechend der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen ADDISON Preisliste zu vergüten. Wegzeiten, Fahrtkosten und Spesen werden gesondert berechnet.

1.4 Gerät der Lizenznehmer mit der Zahlung der Vergütung für mehr als zwei Wochen in Verzug, ist ADDISON berechtigt, ihre Lieferungen und Leistungen einzustellen und/oder den bestehenden Softwarelizenz- und/oder Softwarepflege- und/oder Dienstleistungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

2. Haftung

2.1 ADDISON haftet nach diesem Vertrag nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) ADDISON haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ADDISON, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.

b) ADDISON haftet unbeschränkt für durch ADDISON, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

c) ADDISON haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für ADDISON bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.

d) ADDISON haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.

e) ADDISON haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch ADDISON, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Lizenznehmer vertrauen darf. Wenn ADDISON diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für ADDISON zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.

2.2 ADDISON haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und risikoentsprechender Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

2.3 Eine weitere Haftung von ADDISON ist dem Grunde nach ausgeschlossen. ADDISON haftet insbesondere nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Lizenznehmer eine nicht aktuelle Programmversion verwendet, obwohl ihm eine neue Programmversion überlassen wurde, oder dieser mit Beendigung des Pflegevertrags seiner Löschungspflicht nach Abschnitt IV. Ziffer 4 nicht nachkommt. Gleiches gilt für Schäden, die allein aus der Benutzung des ansonsten mangelfreien Lizenzgegenstands resultieren, z. B. aus der Eingabe falscher Daten oder aus der unsachgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstands.

3. Laufzeit/Kündigung

3.1 Der Softwarepflegevertrag beginnt im Monat der Lieferung an den Lizenznehmer und wird für eine Laufzeit von drei Jahren bzw. mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages geschlossen.

3.2 Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Softwarepflegevertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird.

3.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für ADDISON Software und Service insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer seine Mitwirkungspflichten nach Abschnitt II. Ziffer 3 nicht oder nur unzureichend erfüllt.

3.4 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

4. Pflichten bei Vertragsende

4.1 Abschnitt I. Ziffer 1.6 findet Anwendung.

4.2 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mit Ende des Vertrags den ihm überlassenen Lizenzgegenstand und die ihm überlassenen Programmunterlagen sowie die angefertigten Duplikate und Vervielfältigungen zu vernichten bzw. endgültig und dauerhaft zu löschen. Kommt der Lizenznehmer dieser Verpflichtung nicht nach und wird ADDISON aus oder im Zusammenhang mit diesem Umstand in Anspruch genommen, stellt der Lizenznehmer ADDISON von den erhobenen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei. Der Lizenznehmer wird diese Vernichtungen und Löschungen schriftlich per Einschreiben innerhalb von zehn Tagen gegenüber ADDISON Service und Vertrieb bestätigen.

4.3 Von der Löschungspflicht ausgenommen sind die von Dritten stammenden Computerprogramme nach Abschnitt I. Ziffer 1.7 sowie die vom Lizenznehmer mit dem Lizenzgegenstand rechtmäßig erzeugten Daten.

5. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung der Allgemeinen Bedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen und von beiden Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt ebenso für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Textform im Sinne von § 126a BGB genügt nicht dem Schriftformerfordernis. Werden sie von Hilfspersonen von ADDISON erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn ADDISON hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

6. Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort für die Zahlungen des Lizenznehmers sowie sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ist der Sitz von ADDISON Service und Vertrieb als Vertragspartner.

6.2 Die Allgemeinen Bedingungen sowie die auf ihrer Basis abgeschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

6.3 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz von ADDISON Software und Service oder ADDISON Service und Vertrieb, soweit der Lizenznehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

6.4 Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck der unwirksamen Regelungen am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

7. Änderungen

ADDISON ist berechtigt, die Allgemeinen Bedingungen mit einer Frist von sechs Wochen zu ändern. Die jeweilige Änderung wird ADDISON dem Lizenznehmer schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird ADDISON den Lizenznehmer darauf hinweisen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertrags wird, wenn der Lizenznehmer dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Lizenznehmer, hat ADDISON das Recht, den Softwarelizenz- und Softwarepflegevertrag mit der Frist von zwölf Wochen zu kündigen.